



Friedhofssatzung der Stadt Bexbach

WWW.BEXBACH.DE

Friedhofssatzung der Stadt Bexbach

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	2	
§ 2 Friedhofszweck und Begriff der Bestattung	2	
§ 3 Begrifflichkeiten	2	
§ 4 Rechtscharakter der Friedhöfe	3	
§ 5 Bekenntnisgebräuche	3	
§ 6 Verwaltung der Friedhöfe	3	
§ 7 Neuanlagen, Erweiterung, Schließung und Endwidmung von Friedhöfen oder Teilen von Friedhöfen		3

II. Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungs- und Pflegezeiten	3
§ 9 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 10 Gewerbetreibende	4

III. Bestattungsvorschriften

§ 11 Besorgung der Bestattung	5
§ 12 Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Ruhezeit	6
§ 13 Abgabe von Grabstätten und Grabherstellung	7
§ 14 Anmeldung	7
§ 15 Leichenhalle	7
§ 16 Beerdigungszeiten	8
§ 17 Sarg-/ Urnentransport	8
§ 18 Umbettungen	8

IV. Grabstätten

§ 19 Arten der Grabstätten	9
§ 20 Kindergrabstätten	9
§ 21 Reihengrabstätten	9
§ 22 Familiengrabstätten	9
§ 23 Urnengrabstätten	10
§ 24 Urnenbestattungen in den Urnenwänden	10
§ 25 anonymes Bestattungsfeld	11
§ 26 Wiesengrabfelder	11
§ 27 Ehrenmäler	11
§ 28 Grabgestaltung	12
§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege	14

V. Friedhofsverwaltung

§ 30 Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung	14
---	----

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Bisherige Rechte	14
§ 32 Haftung	14
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 34 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	15

Friedhofssatzung der Stadt Bexbach

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch den Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) und § 8 des Bestattungsgesetzes –BestattG- vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 226, 992), geändert durch den Artikel 140 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat von Bexbach in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Bexbach gelegenen und gewidmeten Friedhöfe:

Friedhof Bexbach - Mitte
Friedhof Bexbach - Oberbexbach
Friedhof Bexbach - Frankenholz – alter Friedhof – Markwaldstraße
Friedhof Bexbach - Frankenholz – neuer Friedhof –
Friedhof Bexbach - Höchen
Friedhof Bexbach - Niederbexbach
Friedhof Bexbach - Kleinottweiler

§ 2 Friedhofszweck

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die der Bestattung Verstorbener und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Die Friedhöfe der Stadt Bexbach dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegliedern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Ferner kann auf den Friedhöfen der Stadt Bexbach bestattet werden, wer früher in der Stadt Bexbach gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(4) Auf dem alten Friedhof im Stadtteil Frankenholz werden keine neuen Gräber mehr angelegt.

§ 3 Begrifflichkeiten

(1) Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einem Sarg wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

(2) Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

(3) Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(4) Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(5) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(6) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

§ 4 Rechtscharakter der Friedhöfe

Die Friedhöfe werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts geführt.

§ 5 Bekenntnisgebräuche

Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse steht die Ausübung ihrer Bekenntnisgebräuche ungehindert zu.

§ 6 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegt dem Bürgermeister.

§ 7 Neuanlagen, Erweiterung, Schließung und Endwidmung von Friedhöfen oder Teilen von Friedhöfen

(1) Jede Neuanlegung und Erweiterung eines Friedhofes ist durch den Stadtrat zu beschließen und durch das zuständige Ministerium zu genehmigen.

(2) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Teilen von Friedhöfen nach Ablauf der Ruhefristen bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates, der öffentlichen Bekanntmachung und sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(3) Gemäß § 7 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes dürfen Friedhöfe und Teile von Friedhöfen vor Ablauf der Ruhefristen nicht entwidmet werden. Das zuständige Ministerium kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes oder des privaten Bestattungsortes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 sind Leichen, Leichenteile und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten und die Grabeinrichtungen zu verlegen. Die Kosten der Umbettung und der Verlegung wird von der Stadt getragen. Durch die Umbettung ändert sich die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht nicht. Die Bestattungspflichtigen sind über die Umbettung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungs- und Pflegezeiten

(1) Die Friedhöfe sind geöffnet:

Von April bis Oktober von 7.00 Uhr bis spätestens 21.30 Uhr

Von November bis März von 8.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr

(2) Grabpflegearbeiten sollen bis spätestens 18.00 Uhr am Tage vor Sonn- und Feiertagen beendet sein (nicht jedoch das notwendige Begießen).

(3) Die Öffnungs- und Pflegezeiten sind öffentlich und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt zu machen.

(4) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet:

1. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde.
2. Das Befahren der Wege und Freiplätze mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der zum Transport der Leichen sowie der zur Ausübung des Berufes der Gewerbetreibenden notwendigen Fahrzeuge von Grabbpflegebeauftragten sowie Kinderwagen und Rollstühle.
3. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
4. Das unsachgemäße und zweckentfremdete Benutzen von Einrichtungen der Friedhöfe.
5. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen. Bei Zuwiderhandeln werden Schäden den Verursachern in Rechnung gestellt.
6. Das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste.
7. Das Verteilen von Druckschriften und Werbemitteln.
8. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen, Grabstätten unberechtigt zu betreten.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind. Diese Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und zu genehmigen.

(4) Das gewerbsmäßige Fotografieren auf den Friedhöfen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erlaubt.

(5) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 10 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zu fortdauernden Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte; sie ist jedes Jahr zu erneuern. Auf Wunsch wird eine Einzelerlaubnis erteilt.

Die Gewerbetreibenden haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie eine entsprechende Berufshaftpflicht nachzuweisen. Außerdem muss das Gewerbe nach der Gewerbeordnung angemeldet sein. Ausländische Gewerbetreibende haben ihre der Eintragung in die Handwerksrolle entsprechende fachliche Qualifikation und ihre Gewerbeanmeldung durch Vorlage vergleichbarer Dokumente ihrer Herkunftsländer zu belegen oder in anderer geeigneter und insbesondere prüfbarer Form nachzuweisen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen während der Öffnungszeiten durchgeführt werden und sind bis spätestens 18.00 Uhr vor Sonn- und Feiertagen zu beenden. Tätigkeiten durch Gewerbetreibende sind spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Vier Werktage vor Allerheiligen und zwei Tage vor Totensonntag sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum (Aushub, Pflanzen, Grababdeckungen usw.) ablagern. Bei Zweitbelegungen dürfen die Grababdeckungen, Abdeckplatten, Grabsteine usw. nicht

auf dem Friedhof deponiert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibenden kann wegen Verstoßes gegen die Friedhofssatzung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

(6) Beim Verlassen des Friedhofsgeländes sind die Friedhofstore zu schließen.

(7) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(8) Gewerbetreibenden mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11 *Besorgung der Bestattung*

(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die Ehefrau/der Ehemann,
2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister oder Halbgeschwister,
6. die Großeltern,
7. die Enkelkinder,
8. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen und auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der Sterbeort nicht gleichzeitig der Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind in den Fällen des Satzes 2 keine Bestattungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.

Wenn die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des Wohnortes die Bestattung veranlasst, hat sie für eine würdige, angemessene und ortsübliche Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willenserklärung nach § 26 BestattG Absatz 2 soll berücksichtigt werden. Gleiches gilt für eine Bestattung, deren Kosten nach § 74 SGB XII von dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen ist. Handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so ist grundsätzlich eine Erdbestattung zulässig. § 28 Absatz 2 (BestattG) findet Anwendung.

(3) Der/Die Bestattungspflichtige verpflichtet sich durch eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung zur Zahlung der anfallenden Kosten.

(4) Urnen mit Totenaschen sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Einäscherung beizusetzen.

(5) Alle Beisetzungen müssen in einem Sarg oder in einer Urne erfolgen. Die Särgе müssen – abgesehen vom Fall des § 35 Absatz 1 Satz 1 BestattG – aus leicht verrottbarem Holz (kein Hartholz)

bestehen und festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus verrottbaren umweltfreundlichen Materialien bestehen. Für Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge benutzt werden, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Übergrößen sind bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Dies gilt auch für die Sargausstattung. Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt.

(6) Die Asche Verstorbener ist in einem festen und amtlich verschlossenen sowie verrottbarem Behältnis (Urne) beizusetzen. Es dürfen nur Urnen beigesetzt werden, die mit den gesetzlich vorgeschriebenen Daten äußerlich gekennzeichnet sind.

(7) Die Gräber werden durch eigenes Personal der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag von Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt. Erfolgt die Bestattung in ein bereits teilbelegtes Grab, hat der Nutzungsberechtigte vor dem Aushub das vorhandene Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 12 Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit der Zuteilung. Nutzungsberechtigt ist der jeweilige Bestattungspflichtige im Sinne des § 11 Abs. 1, bzw. eine andere bei Antragstellung bestimmte Person. Das Nutzungsrecht beinhaltet:

a) Das Recht auf Bestattung/Beisetzung und Bestimmung des/der Verstorbenen.

b) Das Recht und die Pflicht der Grabgestaltung und –unterhaltung.

d) Der/Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die Grabeinebnung der betroffenen Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsfrist zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit. Das Recht auf Grabgestaltung und –unterhaltung endet ebenfalls mit Ablauf der Nutzungszeit, spätestens jedoch mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten.

(3) Die Nutzungszeit beträgt bei Reihengräbern, Urnengräbern, Familiengräbern, Gemeinschaftsbaumurnengräbern 25 Jahre, bei Urnenkammern 20 Jahre. Ehrengrabstätten sind nicht an Nutzungsrechte nach dieser Satzung gebunden. Nutzungsrechte können bei Familien- und Urnengräbern einmal um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Bei weiteren Belegungen einer Grabstätte im Rahmen des Nutzungsrechtes muss die Nutzungszeit mindestens der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Person entsprechen. Bei Urnenkammern und Gemeinschaftsbaumurnengräbern wird die Nutzungszeit bei einer weiteren Belegung nicht über die Ruhefrist hinaus verlängert; Nutzungszeiten bei Einzelgräbern werden nicht verlängert.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte dauernd nicht mehr gepflegt und unterhalten wird. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte sowie ein Aushang auf dem Friedhof. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen-, Familien- und Urnengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal/die Einfassung/die Abdeckung zu verwahren. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte und deren Einebnung trägt die Stadt.

(5) Bei Grabstätten, bei denen Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind und deren Einebnung vorgesehen ist, kennzeichnet die Friedhofsverwaltung die entsprechenden Gräber und gibt die beabsichtigte Einebnung öffentlich bekannt. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist die Stadt Bexbach berechtigt die Grabstätte 4 Wochen nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung einzuebnen. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach der schriftlichen Benachrichtigung die Grabstätte abzuräumen, ansonsten gehen die auf der Grabstätte aufstehenden Sachen in das Eigentum der Stadt Bexbach über.

(6) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bexbach entfernt werden.

(7) Nach Abgabe des Antrages zur Grabeinebnung gehen die Grabsteine, -einfassungen, -abdeckungen und sonstige Gegenstände oder Pflanzen, die sich zum Zeitpunkt der Einebnung auf dem Grab befinden, in das Eigentum der Stadt Bexbach über.

(8) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.

(9) Das Nutzungsrecht kann nur an Einzelpersonen vergeben werden.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Person mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die vollbürtigen Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter Punkt 1-7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Punkte 2-4 und 6-8 wird die älteste Person nutzungsberechtigt

§ 13 Abgabe von Grabstätten und Grabherstellung

(1) Die Grabstätten werden beim Todesfall überlassen. Rechtsnachfolger von Nutzungsberechtigten haben das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(2) Die Gräber werden auf Anweisung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben sowie Verfüllen darf nur über städtische Bedienstete erfolgen. Das Betreten von ausgehobenen (offenen) Gräbern ist grundsätzlich nur städt. Bediensteten oder von der Stadt Bexbach beauftragten Firmen erlaubt. Grabmale und ähnliches, die die Grabherstellung behindern, sind von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu entfernen. Ersatzweise kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf deren Kosten veranlassen.

(3) Die bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte vorgefundenen Leichen- und Aschenreste sind unter der neuen Grabstelle einzubetten.

§ 14 Anmeldung

Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen (wie Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis) anzuzeigen. Der/Die Angehörige unterzeichnet bei der Anmeldung die Kostenübernahmeerklärung.

§ 15 Leichenhalle

(1) Leichenhalle und Einsegnungsraum sind Bestandteil der Friedhofsanlage. Sie dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenaschen.

(2) Die Aufbahrung der Leiche erfolgt in der dafür vorgesehenen Leichenzelle. Eine sonstige öffentliche Aufstellung ist unzulässig. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden. Die Totenaschen in den Urnen werden im Einsegnungsraum aufgestellt.

(3) War der/die Verstorbene bei seinem/ihrem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder

besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so sind die in § 6 BestattVO aufgeführten Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Beschaugang nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) In der Leichenhalle im Stadtteil Kleinottweiler wird ein Raum vorgehalten, der für eine erforderliche Leichenschau bzw. für die nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 (BestattG) vorgesehene zweite Untersuchung einer Leiche verwendet werden kann.

§ 16 Beerdigungszeiten

(1) Beerdigungstag und –uhrzeit werden von der Friedhofsverwaltung mit den Bestattern und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt und den sonstigen Religionsgemeinschaften festgesetzt.

(2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Beisetzungen vorgenommen. Die beerdigungsfreien Tage zählen bei der Berechnung der Bestattungs-/ Beisetzungsfrist mit.

(3) Beerdigungen finden nach Möglichkeit nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt. Sie sollen montags bis donnerstags bis 14:30 Uhr und freitags spätestens um 13:00 Uhr beginnen.

(4) Bei einem Begräbnis obliegt die Ausstattung der Bestattung der beauftragten Religionsgemeinschaft.

(5) Wird eine Religionsgemeinschaft nicht gewünscht oder lehnt diese die Bestattung ab, ist ein so genanntes „Stilles Begräbnis“ durchzuführen.

(6) Die Umrahmung der Bestattung mit Grabreden, Musik und Gesang ist zugelassen, soweit dies dem Wesen der Bestattung entspricht.

§ 17 Sarg-/ Urnentransport

Die Bereitstellung der Träger zum Transport des Sarges / der Urne von dem Aussegnungsraum bis zur Grabstätte obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen oder dem gestellten Ehrengeläute.

§ 18 Umbettungen

(1) Eine Leiche darf nur zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören. Im Falle der nachträglichen Einäscherung bedarf es grundsätzlich der zweiten Leichenschau. Nach Prüfung des Einzelfalles kann in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt von der zweiten Leichenschau abgesehen werden. Bei der Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des/der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(2) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die bei der Umbettung entstehen, sind vom Veranlasser zu tragen.

(3) Die Ausgrabung von Urnen bedarf auch der Zustimmung von der Ortspolizeibehörde.

(4) Bei einer Umbettung erfolgt keine Rückerstattung der seinerzeit gezahlten Abgabegebühr.

(5) Beisetzungen in Gemeinschaftsbaumurnengräbern und Urnengräbern sind von einer Umbettung ausgeschlossen, da die Bestattung in biologisch abbaubaren Urnen zu erfolgen hat; d.h. die eigentliche Urnenkapsel und auch die evtl. Überurne müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

IV. Grabstätten

§ 19 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bexbach. An ihnen können Rechte nur nach den Vorschriften dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnenkammern in Wänden
- e) Gemeinschaftsbaumurnenanlagen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 20 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten werden als Reihengrabstätten auf unbestimmte Zeit vergeben. Bei nachgewiesener Pflege wird nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungszeit stillschweigend verlängert. Erst durch schriftlichen Antrag auf Auflösung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erlischt das Recht an dieser Grabstätte. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Föten und Totgeborene zulässig.

§ 21 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Bei Einzelgrabstätten kann unabhängig von der Nutzungszeit das Recht auf Bestattung/ Beisetzung und Bestimmung der verstorbenen Person nur einmal ausgeübt werden. Ausnahme: In Einzelgrabstätten dürfen zusätzlich max. zwei Urnen oder eine Totgeburt beigesetzt werden, wenn dadurch die Nutzungszeit nicht überschritten wird.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- c) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im anonymen Bestattungsfeld
- d) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Wiesenfeld

auf den Friedhöfen der Stadt Bexbach nach Festsetzung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Einzelgrabstätten für Kinder bis zu vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m, Seitenabstand: 0,50 m, Ausschachttiefe: 1,60 m. Bei Urnenbeisetzung: Erdbdeckung 0,50 m
- b) Einzelgrabstätten für Erwachsene sowie Kinder ab 6 Jahre Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m, Seitenabstand: 0,50 m, Ausschachttiefe: 1,80 m. Bei Urnenbeisetzung: Erdbdeckung: 0,50 m
- c) Reihengrabstätte als Wiesengrab in dem entsprechend ausgewiesenen Grabfeld des jeweiligen Friedhofes

§ 22 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen ein Nutzungsrecht für die Beisetzung von 2 Verstorbenen - und zwar Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende oder Geschwister **sowie für Verwandte in gerader Linie**- für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es ist jedoch zulässig, in einer Familiengrabstätte zusätzlich beizusetzen:

a) bis zu vier Urnen

(2) einstelliges Tiefengrab – 2 Särge übereinander

Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m, Seitenabstand: 0,50 m), Ausschachtungstiefe: Für die erste Belegung: 2,40 m, Für die zweite Belegung: 1,60 m, Bei der Urnenbeisetzung: Erdabdeckung 0,50 m

Soweit eine Tieferlegung aus technischen Gründen oder auf Grund der Bodenbeschaffenheit unmöglich ist, ist ersatzweise eine Bestattung nebeneinander zugelassen.

Länge: 2,50 m, Breite: je Stelle 0,90 m, Seitenabstand innerhalb der Grabstelle und zur nächsten Grabstelle: je 0,50 m, Ausschachtungstiefe: 1,80 m. Bei Urnenbeisetzung: Erdabdeckung: 0,50 m.

(3) einstellige Tiefengrabstätte als Wiesengrab in dem entsprechend ausgewiesenen Grabfeld des jeweiligen Friedhofes.

§ 23 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

a) Urnengrab

Länge: 1,00 m x Breite: 1,00 m, Erdabdeckung: 0,50 m. In einem Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

b) In den Urnenwänden können in jeder Kammer (Maße: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m, Tiefe: 0,50 m) bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

c) Urnenwiesengrab in dem entsprechend ausgewiesenen Grabfeld des jeweiligen Friedhofs. In einem Urnenwiesengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

d) Gemeinschaftsbaumurnengrab

Unter einem Gemeinschaftsbaumurnengrab ist zu verstehen, dass in einem Beisetzungskreis mit einem Durchmesser von 5 m, um einen Baum herum insgesamt max. 24 Urnen beigesetzt werden. Beim Erwerb eines Gemeinschaftsbaumurnengrabes kann zwischen einer oder zwei Grabstellen gewählt werden. Beim gleichzeitigen Erwerb von zwei Grabstellen ist ein späterer zusätzlicher Erwerb eines Platzes innerhalb von 10 Jahren, nach dem Letztverstorbenen, möglich. Die Namensschilder werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten angepasst.

(2) Für Urnenbeisetzungen gelten die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung sinngemäß (siehe § 13 und 24).

§ 24 Urnenbestattungen in den Urnenwänden

(1) Ablauf einer Urnenbestattung in einer Urnenwand:

- Antragstellung des Nutzungsberechtigten auf Zuweisung einer Urnenkammer
- Bestattung und Verschluss der Urnenkammer mit stadteigener oder der vom Steinmetzbetrieb bearbeiteten Verschlussklappe
- Bei Bestattung erfolgt die Zuweisung einer Urnenkammer
- Bei Zweitbelegung usw. Austausch der bearbeiteten Verschlussklappe mit einer stadteigenen bis zur Fertigstellung der entsprechend veränderten Verschlussklappe
- Protokollierung der Bestattung

(2) Die Urnenkammern in den Urnenwänden werden ausschließlich im Beisein vom Personal der Stadt Bexbach geöffnet und wieder verschlossen. Bei Zweitbelegung erfolgt die Öffnung der Urnenkammer 30 Minuten vor der Bestattung. Die Termine für die Öffnung und Schließung von Urnenkammern sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei den Urnenbestattungen gelten die gleichen Bestattungszeiten wie bei den sonstigen Bestattungen.

(3) Die vom Steinmetzbetrieb bearbeitete Verschlussklappe ist spätestens 4 Wochen nach dem Bestattungstermin zu montieren. Eine Bearbeitung und Beschriftung der Standardverschlussklappe ist nicht zulässig.

(4) Für die Leistungen der Stadt bei jeder Urnenbestattung (Erstbestattung und weitere Belegung der Urnenkammer) wird somit auch die Bestattungsgebühr gemäß Abs. 3 j) der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Dies gilt auch bei der Bestattung in eine Urnenkammer, wenn die Urne aus einem vorher bezahlten Grab (Erdbestattung) entnommen wurde und bei der Umsetzung von Urnen zwischen verschiedenen Friedhöfen. Bezüglich der Ausgrabung der Urne aus dem Erdgrab wird auf § 19 der Friedhofssatzung verwiesen.

(5) Auf dem Sockel der Urnenkammer ist die feste Montage von Vasen und Laternen nicht zulässig.

(6) Bei der Bestattung dürfen Kränze, Pflanzen usw. nur so gelagert werden, dass andere belegte Urnenkammern nicht zugestellt bzw. nicht verunreinigt werden. Soweit vorhanden, sind die Kränze oder sonstiger Grabschmuck an den dafür vorgesehenen Sockelplatten zu deponieren und vorhandene Kranzständer zu benutzen. Spätestens nach 2 Wochen sind die Kränze, Gestecke, Blumenschalen usw. von den Angehörigen an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Pro Urnenkammer werden ein Gesteck (max. Breite der jeweiligen Urnennische) und ein Grablicht in angemessener Höhe zugelassen. (Kerzen werden nur in einem entsprechenden Glas – wegen des heruntertropfenden Wachses geduldet). Bei Zuwiderhandlung werden die Gegenstände ohne Aufforderung und Entschädigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(7) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne aus der Urnenkammer entnommen und die Asche auf einem speziellen Grabfeld auf dem jeweiligen Friedhof anonym beigesetzt.

§ 25 Anonymes Bestattungsfeld

Die Stadt Bexbach unterhält auf dem Friedhof Bexbach ein Grabfeld für anonyme Erdbestattungen und anonyme Urnenbeisetzungen. Zum Ablegen von Blumen bzw. Aufstellen von Kerzen wird ein gepflasterter Bereich mit Vasen und Grablichtbehältern zur Verfügung gestellt. Die Pflege dieses Grabfeldes obliegt der Stadt Bexbach.

(2) Auf Antrag erfolgt dort eine anonyme Beisetzung von Urnen und Leichen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

(3) In diesem anonymen Bestattungsfeld sind keine Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen, Kennzeichnungen usw. zugelassen.

(4) Die Angehörigen haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Mitteilung über die Lage der Beisetzungsstelle.

§ 26 Wiesengrabfelder

(1) Die Stadt Bexbach hat auf den Friedhöfen im Stadtgebiet folgende Gräber in Form von Wiesengräbern für Verstorbene eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten nach § 21 Abs. 2 (d)
- b) Familientiefengräber nach 22 Abs. 3
- c) Urnengrabstätten nach § 23 Abs. 1 (c)

(2) Die Grabstätten werden von der Stadt Bexbach mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Hochgrün sowie das Auflegen von Pflanzschalen, Kerzenständern etc. ist auf der Rasenfläche nicht erlaubt.

§ 27 Ehrengabstätten

(1) Die Anlegung und Unterhaltung von Ehrengabstätten, Ehrenmalen u. ä. obliegt ausschließlich der Beschlussfassung des Stadtrates.

(2) Die Bestimmungen des Gräbergesetzes für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben unberührt. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt §6a des BestattG.

§ 28 Grabgestaltung

(1) In allen Grabfeldern, außer auf den ausgewiesenen Flächen für Wiesengräber und –urnengräber, sind Grabstätteneinfassungen, Grababdeckungen und Grabsteinsockel in der, in dem jeweiligen Bereich möglicher Mindesthöhe zugelassen. Grababdeckungen aus Stein sind zugelassen, dürfen aus ökologischen Gründen und wegen der erforderlichen Bodenbelüftung zur Verwesung nur eine Größe von maximal zwei Drittel der Grabfläche haben. Urnengrabstätten dürfen in einer Größe von 0,70m x 0,50m voll abgedeckt werden.

(2) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern betragen 0,50 m. Das Umranden der Gräber mit Steinen oder Wegplatten, sowie das Überbauen der Wegeflächen sind nicht gestattet. Die Abstandsflächen sind von den Grabunterhaltungspflichtigen sauber und von Wildkräutern frei zu halten. Der Splitt oder Kies zur Anlegung der Zwischenwege wird auf den jeweiligen Friedhöfen von der Stadt Bexbach zur Verfügung gestellt.

(3) Auf den Grabstätten können Grabdenkmäler nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden, wobei die Fundamentierung und das Versetzen nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Steinmetze und Bildhauer in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat.

(4) Jedes Grabdenkmal und jede Urnenverschlussklappe ist durch die Stadt abzunehmen. Der aufstellende Gewerbebetrieb übernimmt im Rahmen dieser Satzung gegenüber der Stadt die Gewähr auf die Dauer von 5 Jahren, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Im Übrigen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 und die BIV-Richtlinie sowie alle geltenden Vorschriften einzuhalten. Ohne schriftliche Anerkennung der Gewährleistungsbestimmungen aus dieser Satzung ist den Gewerbetreibenden eine Erlaubnis zur Setzung von Grabmälern nicht zu erteilen.

(5) Für Schäden, die durch Umstürzen von Grabmalen entstehen, haftet der Grabunterhaltungspflichtige. Die Stadt Bexbach führt jährlich eine Kontrolle über die Standsicherheit der baulichen Anlagen durch. Durch Veröffentlichung in der Tagespresse und auf den Friedhöfen werden die Nutzungsberechtigten auf die Kontrolle hingewiesen. Anlagen, die nicht mehr standsicher sind, werden entsprechend gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Bauliche Anlagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist von den Nutzungsberechtigten wieder standsicher befestigt sind, werden von der Stadt Bexbach auf der Grabstelle abgesetzt. Das Gleiche gilt für Anlagen, die eine konkrete Gefahr darstellen.

(6) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnet. Die Errichtung und Neugestaltung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Grabmale dürfen nur von zugelassenen Herstellern errichtet werden. Diese sind verpflichtet, sich vor Antragstellung über die bestehenden Friedhofsvorschriften zu informieren.

(7) Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern, die durch Grabsetzungen ausgespült werden, sind von den Grabunterhaltungspflichten aufzufüllen, damit die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet wird. Ausnahmen stellen die Zwischenwege dar, auf denen von der Stadt Bexbach in den vergangenen Jahren Waschbetonplatten verlegt wurden. Der Friedhofsverwaltung ist ein Entwurf des Grabmales mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Schrift und Ornamenten und Größenangaben (qm) vorzulegen.

a) In allen Grabfeldern sind verboten:

- aa) Grabmale aus Blech
- ab) Grabmale oder Teile aus Zementmasse
- ac) Grabmale aus Kunststoff
- ad) Farbanstriche auf Steingrabmalen

b) Zur Herstellung von Grabmalen werden folgende Werkstoffe zugelassen:

- ba) Holz in allen Arten, in handwerksgerechter Bearbeitung
- bb) Schmiedeeisen, Guss und massive Bronze, in handwerksgerechter Bearbeitung
- bc) Natursteine aller Art, in handwerksgerechter Bearbeitung

c) Zur Ausgestaltung von Grabmalen sind folgende Werkstoffe zugelassen:

- ca) Holz in allen Arten, in handwerklicher Bearbeitung
- cb) Schmiedeeisen, Guss und massive Bronze in handwerklicher Bearbeitung

(8) Grabmale dürfen wie folgt errichtet werden:

a) Liegende Grabmale können das gesamte Grabbeet überdecken. Maximale Höhe über der Grabeinfassung: 5 cm

b) Metallkreuze und Stelen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m haben, bei Urnen- und Kindergräbern 0,70 m. Holzkreuze dürfen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die maximale Höhe von 1,50 m nicht überragen.

c) Aufrechtstehende Grabmale, dürfen folgende Größen haben:

ca) Kinderreihengräber:

Höhe maximal: 0,70 m, Breite maximal 0,50 m, Gesamtfläche des Grabsteines jedoch nicht mehr als 0,30 qm

cb) Reihengräber:

Höhe maximal: 1,00 m, Breite maximal 0,85 m, - Gesamtfläche des Grabsteines jedoch nicht mehr als 0,80 qm

cc) Einstellige Tiefengräber:

Höhe maximal: 1,00 m, Breite maximal: 0,85 m – Gesamtfläche des Grabsteines jedoch nicht mehr als 0,80 qm;

ce) Urnengrabstätten:

Höhe maximal: 0,50 m, Breite: maximal 0,80 m – Gesamtfläche des Grabsteines jedoch nicht mehr als 0,30 qm

cf) Urnenwand:

Die Verschlussklappe der Kammer der Urnenwand wird in folgenden Werkstoffen zugelassen:

- Natursteine aller Art in handwerksgerechter Bearbeitung
- Guss und massive Bronze in handwerksgerechter Bearbeitung

cg) Wiesengräber:

Grundplatte Abschluss mit Rasenkante: maximal Länge maximal 0,70 m x Breite maximal 0,50 m x Höhe maximal 0,05-0,08 m, Seitenabstand: 0,50 m

Grabmal: maximal Höhe maximal 0,50 m x Breite maximal 0,30 m x Tiefe maximal 0,20 m

(9) Grabbeete sind spätestens 6 Wochen, unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, nach der ersten Belegung gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulagern.

(10) Die Bepflanzung der Grabbeete darf nur mit Pflanzen (keine Bäume, großwüchsige Sträucher und Hecken) bepflanzt werden, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Sträuchern und Bepflanzungen ab einer Höhe von 1,20 Meter kann die Beseitigung oder Rückschnitt verlangt werden. Eine Bepflanzung außerhalb der Grabfläche ist nicht gestattet. Wird der Anordnung nach einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, so werden diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlasst.

(11) Reihen- und Tiefengräber als Wiesengrab werden nur in den entsprechend ausgewiesenen Feldern auf dem jeweiligen Friedhof zugelassen.

(12) Im Beisetzungskreis der Gemeinschaftsbaumurnengräber ist pro Verstorbenen nur eine Pflanzschale (Durchmesser höchstens 30 cm) oder eine Grabplatte von einem Steinmetz in den Maßen 30x30 cm zulässig. Grabschmuck (wie z.B. Engel, Herzen, etc.) ist nicht im Rindenmulch abzulegen, sondern in der Pflanzschale beizulegen. Ein Grablicht ist von Anfang November bis Ende Februar in einem standsicheren Glas erlaubt. Von Anfang März bis Ende Oktober ist aufgrund von Brandgefahr das Aufstellen von Grablichtern verboten, es dürfen jedoch in die Pflanzschale eine Solarleuchte gesteckt werden.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

Es gilt für alle Grabfelder:

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht zu ermitteln, wird durch Anbringung eines Hinweises an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung nach 4 Wochen unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und als Wiesenfläche anlegen.
- b) bei Familiengrabstätten das Nutzungsrecht entziehen.

V. Friedhofsverwaltung

§ 30 Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung führt:

- a) Zeichnerische Unterlagen
- b) Nachweis von beigesetzten Personen hinsichtlich der Beerdigungsart, der Lage innerhalb des Grabes und der Grabstätte sowie des Beisetzungsjahres.
- c) Bestattungsbuch

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Bisherige Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richten sich Nutzungszeiten und Ruhefristen nach bisherigem Recht, soweit nicht durch diese Satzung eine weitergehende Regelung getroffen ist, die dann Anwendung findet.

§ 32 Haftung

(1) Die Stadt Bexbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten mit Ausnahme des § 15 (4).

(2) Die Haftung wird durch die Befugnis der Stadt Bexbach, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt Bexbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) an Grabmalen und Grabanlagen entstehen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Der Satzung handelt zuwider, wer

- Sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 9 Abs. 1)
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen befährt (§ 9 Abs. 3)
- Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 9 Abs. 3)
- An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung Arbeiten ausführt (§ 10 Abs. 3 u. 5)
- Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert (§ 9 Abs. 4)
- Druckschriften und Werbemittel verteilt (§ 9 Abs. 3)
- Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert (§ 24 Abs. 7 / § 28 Abs. 9)
- Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten betritt (§ 9 Abs. 3 / § 13 Abs. 2)
- Raucht, lärmt, lagert und spielt (§ 9 Abs. 3)
- Tiere – außer Assitenzhunde – mitbringt (§ 9 Abs. 3)
- Als Gewerbetreibender entgegen § 10 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert (§ 10 Abs. 3 und 4)
- Als Gewerbetreibender entgegen § 28 (Abs. 3, 4 und 6) ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
- Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte (§ 28 Abs. 3)
- Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Bexbach entfernt (§ 12 Abs. 6)
- Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder vernachlässigt. (§ 28 Abs. 1 bis 12 / § 29)

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen und Aktivitäten untersagt, die nicht der Würde des Ortes entsprechen. (§ 9)

Zu widerhandlungen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) geahndet und können unter anderem mit Zwangsgeld gem. § 20 SVwVG belegt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme gem. § 21 SVwVG.

§ 34 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Die Friedhofssatzung wird gemäß § 8 Abs. 3 des Saarl. Bestattungsgesetzes dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zur Genehmigung vorgelegt.

Die Friedhofssatzung tritt am 01. März 2026 in Kraft.

Die geänderte Friedhofssatzung wurde am 12. Februar 2026 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit genehmigt.

1. Änderungssatzung:	20. Dezember 1984
2. Änderungssatzung:	02. November 1989
3. Änderungssatzung:	22. Mai 1990
4. Änderungssatzung:	14. Juli 1992
5. Änderungssatzung:	30. März 2006
6. Änderungssatzung:	29. April 2010
7. Änderungssatzung:	21. Dezember 2010
8. Änderungssatzung:	11. Oktober 2012
9. Änderungssatzung:	26. März 2015
10. Änderungssatzung:	29. Januar 2026